

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Dörphof**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 7. August 2025 – Aktenzeichen G20/2025/106.

Die Firma Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG in 24398 Dörphof, Schuby 18, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 24398 Dörphof, Schuby 18, Gemarkung Schuby, Flur 2, Flurstücke 117/5 und 240.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines zusätzlichen Gasspeichers mit einer Länge von 91 Metern, einer Breite von 36 Metern und einer Höhe von 18 Metern;
- Erhöhung der Gasspeichermenge von bislang 24.302 m³ beziehungsweise 31,6 t auf zukünftig 51.746 m³ bzw. 67,3 t;
- Wechsel von der unteren Klasse in die obere Klasse im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV).

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 und 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 und 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immis-

sionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da das Gärrestlager gasdicht abgedeckt ist. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten..

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nummer 4, 1. Änderung der Gemeinde Dörphof realisiert werden. Am Standort wird bereits jetzt eine Biogasanlage sowie ein Milchviehbetrieb betrieben. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage befindet sich kein FFH-Gebiet, welches durch die vorhandene Biogasanlage und das Änderungsvorhaben beeinträchtigt wird. Es ist die Versiegelung von zusätzlich etwa 3.015 Quadratmeter Fläche geplant. Der Grad der Versiegelung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Da die für das Vorhaben vorgesehene Fläche mittels Bebauungsplan überplant ist, sind der Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen nicht zu erwarten. Ebenso sind auf dieser Fläche keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es wird einen zumindest für die Betriebsphase des Gasspeichers nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild geben, der Eingriff ist aber nicht so schwer, als dass eine erhebliche Änderung des Landschaftsbildes noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten ist. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Die Biogasanlage wird zukünftig ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung, eine Gefahrenerhöhung ist mit der Änderung nicht verbunden, da die Schutzobjekte in ausreichender Entfernung zu der Biogasanlage stehen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen: Der zusätzliche Gasspeicher erzeugt im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emissionen in Form von Lärm, Geruch oder Luftschadstoffen. Für den Fall, dass zu große Mengen an Biogas erzeugt werden, können diese in einer Notfackel sicher verbrannt werden, bevor sie in die Atmosphäre gelangen. Ferner kommt es zu keinem zusätzlichem Abfallaufkommen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.